

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

vom 28. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006»³ wird wie folgt geändert:

Art. 7

² Er:

- b) (**geändert**) erteilt ~~den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Erlass ergibt~~ **Leistungs**auftrag;
- c) (**geändert**) beschliesst den Kantonsbeitrag ~~und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;~~
- c^{bis}) (**neu**) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;
- e) (**geändert**) nimmt ~~vom Geschäftsbericht~~ **im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Hochschule.**

Art. 8

² Ihr obliegen insbesondere:

- c) (**geändert**) Erteilung des ~~besonderen~~ Leistungsauftrags;
- c^{bis}) (**neu**) Beantragung des Kantonsbeitrags;

1 ABl 2014, 1908 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 28. April 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 216.0.

c^{ter}) (**neu**) Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;

c^{quater}) (**neu**) Erlass von Vorschriften über:

1. Rechnungslegung und -konsolidierung;
2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
3. Berichterstattung;

Art. 9

¹ (**geändert**) Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen **und die Jahresrechnung**.

² (**neu**) Besondere Aufträge erfüllt sie nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁴

Gliederungstitel nach Art. 9

(geändert) IV. Aufträge und Finanzierung Steuerung (4.)

Art. 10

(Artikeltitel geändert) Allgemeiner Auftrag Leistungsauftrag

¹ (**geändert**) Der ~~allgemeine Auftrag~~ **Leistungsauftrag** richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses **sowie nach dem Statut**.⁵ Er ~~kann erweitert werden~~ **schafft den Rahmen für Lehre, Forschung und Dienstleistungen von hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit**.⁶

² (**geändert**) Mit dem ~~allgemeinen Auftrag~~ **Leistungsauftrag** können Wirkungsziele festgelegt werden.

³ (**geändert**) Der ~~allgemeine Auftrag~~ wird ~~jährlich mit dem Voranschlag~~ **Leistungsauftrag wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons**⁷ ~~überprüft~~ **erneuert**.

Art. 11

(aufgehoben)

4 Art. 42k StVG, sGS 140.1.

5 sGS 216.15.

6 Art. 1 Abs. 1 und Art. 27 HFKG, SR 414.20.

7 Art. 1 ADG, sGS 117.1.

Art. 12
(Artikeltitlel geändert) Finanzierung
a) allgemein

² *(aufgehoben)*

Art. 12a (*neu*)
b) Kantonsbeitrag

¹ Der Kantonsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.

² Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons⁸ erneuert.

³ Im Finanzhaushalt des Kantons ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit⁹ der laufenden Rechnung¹⁰. Der Anteil der Löhne passt sich einer Änderung der Löhne für die Angestellten im Staatsdienst¹¹ an.

Art. 12b (*neu*)
Umsetzungsautonomie der Hochschule
a) Grundsatz

¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Kantonsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung über die Rechnungslegung.

Art. 12c (*neu*)
b) unternehmerisches Handeln

¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Kantonsbeitrags.

8 Art. 1 ADG, sGS 117.1.

9 Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG, sGS 140.1.

10 Art. 47 und Art. 48 StVG, sGS 140.1.

11 Art. 37 und Art. 38 PersG, sGS 143.1.

nGS 2015-077

Art. 12d (neu)

c) Kontrolle und Berichterstattung

¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags.

Art. 12e (neu)

Immobilien

a) Grundsatz

¹ Der Kanton stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für den kleinen Unterhalt.

Art. 12f (neu)

b) Ausnahme

¹ Soweit die vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.

Art. 14

² Ihm obliegen insbesondere:

- b) (**geändert**) ~~Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags~~ **Beantragung von Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag;**
- b^{bis}) (**neu**) Beschluss des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;
- c) (**geändert**) ~~Erstellung~~ **Beschluss** von Voranschlag, ~~Rechnung~~ **Jahresrechnung** und Geschäftsbericht;

Art. 19

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a^{bis}) (**neu**) Vorbereitung der Anträge und Beschlüsse des Rates der Hochschule zu Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag sowie zur Berichterstattung;

Art. 36 (**neu**)

Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom 28. April 2015¹²

¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Kantonsbeitrag nach diesem Erlass werden auf Beginn des Jahres 2016 erteilt und beschlossen. Sie gelten für die Jahre 2016 bis 2018.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

12 nGS 2015-077.

nGS 2015-077

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹³

Der II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen wurde am 28. April 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. März bis 27. April 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁴

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 5. Mai 2015

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹³ Siehe ABl 2015, 1176.

¹⁴ Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 630 ff.

